MARKTGEMEINDE LASSEE

Bez. Gänserndorf 2291 Lassee Obere Hauptstraße 4
Montag - Freitag, 08.00 bis 12.00 u. Montag 13.00 – 18.00 Uhr
Bauberatung: Jeden 1. Montag im Monat, 16.00 - 18.00 Uhr
Telefon 02213/2311-0 • Fax 22 • http://www.lassee.eu • gemeinde@lassee.gv.at
UID-Nr. ATU 16222200

RICHTLINIEN FÜR DAS EHZ-LASSEE

(ersetzt die Seenordnung aus 2001)

Die Adaptierung/Abänderung der Seenordnung aus 2001 ist dadurch motiviert, dass die vormals nur als Ferienwohnsitze ("Bauland-Sondergebiet-Badeteich") gewidmeten Siedlungshäuser nunmehr mehrfach ganzjährig bewohnt sind und das "EHZ/Seengebiet" auch nicht mehr als Erholungsgebiet gewidmet, sondern als "Baulandgebiet für erhaltenswerte Ortsstruktur" (§ 16 Abs. 1 Z 7 NÖ ROG 1976) zum ganzjährigen Wohngebiet ausgewiesen ist.

Dies bedeutet, dass für das Seengebiet dieselben Rechte und Pflichten, wie im zentralen Ortsgebiet von Lassee gelten. Die Seenordnung ist eine Zusammenstellung von geltenden gesetzlichen Verpflichtungen. Die Seenordnung neu ist eine von der Gemeinde herausgegebene Zusammenstellung von geltenden bundes- und landesgesetzlichen Regelungen und soll den Bürgern einen raschen Überblick über Verhaltenspflichten und Behördenzuständigkeiten geben und damit eine Hilfestellung im Zusammenleben darstellen.

Die Strafbestimmungen richten sich nach den jeweils geltenden Gesetzen. Ob die Polizei, oder direkt die Behörde zur Entgegennahme einer Anzeige und etwaigen Verfolgung von Zuwiderhandeln zuständig ist, ist den Fußnoten zu entnehmen.

Geltungsbereich

Die Grundstückseigentümer bzw. Pächter sind für die strikte Einhaltung dieser Ordnung (auch für Familienangehörige und Gäste) verantwortlich.

I. Verkehrsregelung[1]

- Im Seengebiet gilt ein Tempolimit von 30 km/h. Es gilt die StVO auf allen öffentlich befahrbaren Straßen, unabhängig ob diese im privaten oder öffentlichen Eigentum stehen *(§94d StVO gem. VO §43 mit öffentl. Verkehr).*
- Straßen und Wege sind so frei zu halten, dass andere Fahrzeuge - insbesondere Einsatzfahrzeuge, Mistentsorgungsfahrzeuge, ungehindert passieren können *(§89a StVo, §23(1) StVO).*

[1] Zuständige zur Überwachung der StVo ist die Polizei; Anzeige wäre an die Polizei zu richten.

- Es ist zu unterlassen, Straßenanteile der öffentlichen zugänglichen Straße (unabhängig der Besitzverhältnisse) als erweiterte Gartenflächen und Abstellflächen zu benützen *(z.T.NÖ GAG, §8(4) StVO, § 23(2)StVO).*
- Es gilt die StVO unabhängig davon, ob die Straßen im Privateigentum oder öffentlichen Eigentum bestehen *(§1 StVO).*
- Es gilt Hupverbot *(§52 Z14 StVO iVm. 94dZ4litb.).*

II. Schneeräumung[2]

- Bei Schnee hat der Parzelleneigentümer/oder Pächter dafür zu sorgen, dass ein Streifen von mindestens 1 Meter Breite vorhanden ist, sodass Fußgänger passieren können *(= gesetzliche Anrainerpflicht nach § 93 StVO).*
- Der Parzelleneigentümer/oder Pächter hat eine gesetzliche Räum- und Streupflicht *(§93 StVO).*
- Dies gilt selbst dann, wenn die Dienstleitung (z.B. vertraglich durch die Gemeinde an einen Subunternehmer) ausgelagert worden ist *(§93 StVO).*

III. Lärmvermeidung[3]

- Generell wird darauf hingewiesen, dass zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr früh jeglicher Lärm unterlassen werden soll *(NÖ Pol. St. Gesetz)*
- Der Betrieb von Rasenmähern (Elektro- sowie motorbetriebenen Rasenmähern, Mährobotern) ist ganzjährig, außer an Sonn - und Feiertagen, ausschließlich von Montag bis Samstag in der Zeit von 9:00h - 12:00h und 15:00 - 19:30h erlaubt *(NÖ Pol. St. Gesetz).*
- Alle bei Renovierungen anfallenden Tätigkeiten, sowie im Hauswesen anfallenden Arbeiten wie Hämmern, Sägen, Holzhacken in Gärten, Höfen sind von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr, an Samstagen zwischen 12.00 Uhr und 13.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet. Wiederholende lärmende Tätigkeiten sind generell zu unterlassen.
- Ausgenommen sind Schneeräummaschinen, die zur Erfüllung gesetzlich oder behördlich auferlegter Pflichten eingesetzt werden müssen bzw. baubewilligte Bauvorhaben durch Firmen.
- Schießübungen sind polizeilich untersagt *(Pyrotechnikgesetz).*

---

[2] Zuständige zur Überwachung der StVo ist die Polizei; Anzeige wäre an die Polizei zu richten.

[3] Die ungebührliche Erregung störenden Lärms ist in § 1 lit.a NÖ Polizeistrafgesetz sanktioniert. Dieses gilt für alle Arten von Lärm, allerdings gibt es im genannten Landesgesetz keine Regelung der Uhrzeiten für die Ruhe zur Nachtzeit und Mittagszeit. Ebenso wenig beinhaltet die ebenfalls geltende zivilrechtliche Bestimmung des § 364 Abs.2 ABGB (nachbarrechtlicher Unterlassungsanspruch bei dem nach den örtlichen Verhältnissen das gewöhnliche Maß überschreitenden Lärm welcher die ortsübliche Nutzung des eigenen Grundstücks wesentlich beeinträchtigt) fixe Uhrzeiten. Wann Lärm ungebührlich ist oder das gewöhnliche Maß überschreitet ist anhand der Rechtsprechung zu eruieren.

IV. Müllentsorgung[4]

- Das Ablagern von Unrat (Gras-Baumschnitt) ist auch in den angrenzenden Gebieten, insbesondere im Wald und Forststreifen verboten *(NÖ AWG).*
- Das Verbrennen von Hausabfällen im Freien ist nicht gestattet *(VO des LH – Verbot Verbrennen).*
- Maßnahmen zur Bekämpfung von Ratten sind Privatpersonen verboten. Bei Bedarf wird dies von der Gemeinde erfolgen *(ortspolizeiliche RattenVO).*
- Der Müll ist auf dem Wege der Müllabfuhr zu beseitigen *(§93 NÖ AWG, §9 NÖ AWG).*
- Falls ein Kompostplatz auf dem eigenen Grundstück betrieben wird, so ist auf die geeignete und sachgemäße Kompostierung zu achten. Belästigung durch Geruch und Ungeziefer muss vermieden werden.

V. Umweltschutz[5]

- Es ist verboten, feste und flüssige Abfallstoffe jeder Art auf den Grundstücken, den sonstigen Anlagen und angrenzenden Gebieten zu vergraben oder zu verschütten.
- Das Autowaschen mit Seifenmitteln aller Art, sowie das Durchführen von Autowartungsarbeiten (insbes. Ölwechsel, Motorwäsche, Abschmieren, etc.) ist verboten.
- Weiters ist es verboten, Grünflächen, die nicht im Privateigentum stehen, als Autoabstellplätze, Lagerplätze für Baumaterialen, etc. zu verwenden *(§92 StVO, Verunreinigung Straße NÖ GAG).*
- Ebenso ist es verboten Rodungen vorzunehmen *(Forstgesetz).*
- Die Grundstücke sind regelmäßig zu pflegen und von Unrat freizuhalten. Staub- und Flugsandentwicklung ist möglichst gering zu halten.

VI. Gewässerschutz[6]

- Jedermann ist verpflichtet, im Rahmen seiner beruflichen und privaten Tätigkeit die entsprechende Sorgfalt aufzuwenden, dass eine Grundwasserverunreinigung vermieden wird.
- Es ist verboten, feste und flüssige Abfallstoffe jeder Art in die Badeseen einzuleiten.
- Auch das Auswaschen von Maurerkübeln etc. ist verboten.

---

[4] NÖ AWG – Abfallwirtschaftsgesetz – Anzeige wäre an die Polizei zu richten.

[5] NÖ AWG – Abfallwirtschaftsgesetz – Anzeige wäre an die Polizei zu richten.

[6] WRG – Zuständigkeit entweder Polizei oder Bezirkshauptmannschaft

- Es ist verboten, das Seewasser als Quelle für den Wasserbedarf bei Baumaßnahmen zu verwenden.
- Es ist verboten, Körperreinigung und Wäschewaschen in den Badeseen durchzuführen.
- Das Füttern der Fische ist nicht gestattet.
- Um die Wasserqualität zu erhalten, sollen Laubbäume mindestens 8 Meter entfernt vom Seeufer stehen.
- Es ist verboten, Dünger, der Phosphor enthält, auf den Grundstücken, die an die Seen grenzen aufzubringen. Die Inhaltsstoffe der Dünger sind auf der Verpackung deklariert.
- Wird aufgrund eines bodenkundlichen Gutachtens festgestellt, dass eine Phosphordüngung erforderlich ist, kann diese zeitlich beschränkt - auf Genehmigung hin - erteilt werden.
- In einem Abstand von 10 Meter zur Wasserlinie sind jegliche Düngemaßnahmen grundsätzlich nicht gestattet.
- Zur Eindämmung der Erosion und des Nährstoffeintrages ist entlang des Seeufers - sofern sie nicht künstlich verbaut sind - ein Grünstreifen in der Tiefe von min. 3 m vorzusehen. Zusätzlich ist die Grasfläche von einer Schwelle in der Höhe von mindestens 15 cm abzuschließen.
- Es ist grundsätzlich verboten, Fische in den Seen auszusetzen. Ein Fischbesatz ist im Einvernehmen aller Seeanrainer nur in kontrollierter Weise durch einen Sachkundigen zum Zwecke der Biomanipulation zulässig.
- Grundwasserentnahmen zur Bewässerung, welche einem angemessenen Verhältnis zur eigenen Grundfläche über diese Grenze hinausgehen, sind bewilligungspflichtig.
- Im Falle starker Verschmutzung kann von Amts wegen eine Reinigung des Sees vorgeschrieben werden und die Kosten für Sanierungsarbeiten, etc. sind von den Parzelleneigentümern zu tragen. Die Gemeinde überwacht laufend die Wasserqualität und wird im Bedarfsfall Sanierungsmaßnahmen anordnen.

VII. Haustiere[7]

- Tiere müssen entsprechend verwahrt werden. Dies gilt ebenso für Hunde und Bienenvölker. Der freie Auslauf von Katzen in einer Wohngegend mit Häusern und Gärten muss hingegen nach einem Urteil des Obersten Gerichtshofes geduldet werden.
- Hunde müssen an öffentlichen Straßen an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden.

[7] WRG und Hundehaltegesetz – Zuständigkeit entweder Polizei oder Bezirkshauptmannschaft.

- Verwiesen wird noch auf § 8 Abs. 5 des NÖ Hundehaltegesetzes, der Ausnahmen von der Maulkorb- oder Leinenpflicht vorsieht. Gemäß dieser Bestimmung sind während der Ausbildung, des Trainings oder der bestimmungsgemäßen Verwendung Dienst-, Jagd-, Hirten-, Hüte-, Herdenschutz-, Wach-, Rettungs-, Behindertenbegleit- und Therapiehunde von der Maulkorb- oder Leinenpflicht ausgenommen.
- Es soll aus hygienischen Gründen unterlassen werden, dass Haustiere in den Badeseen baden gehen.
- Kot ist entsprechend zu entsorgen *(§92 (2) StVO).*

VIII. Beleuchtung[8]

- Der Teil des Straßengrundstücks vor der Parzelle ist durch Beleuchtungsquellen sicher und gefahrenfrei passierbar zu machen. *(Sogenannte Verkehrssicherungspflicht einerseits und Haftung nach § 93 der Straßenverkehrsordnung andererseits).*
- Es wird darauf hingewiesen, dass Hauseigentümer/Straßenteileigentümer bei Nichtbeleuchtung der Straße vor dem Haus haftbar und auch schadenersatzpflichtig sind *(§ 1319a ABGB).*

Der Bürgermeister

DI Karl Grammanitsch

Lassee, im April 2016

8

Parzelleneigentümer bzw. Hauseigentümer sollten ihre Zugangs- und Zufahrtsbereiche mit Beleuchtungsquellen absichern. Wenn durch den mangelhaften Zustand jemand verletzt oder Sachen beschädigt werden, so greift nämlich die allgemeine Verkehrssicherungspflicht Platz, das heißt, **der Eigentümer haftet schadenersatzrechtlich** für Unfälle auf diesen Bereichen.
Im Falle eines Schadens – zivilrechtliche Klage auf Basis §93 StVO und §1319a ABGB.